**Auftrittsförderung für Künstler und auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister**

**Wer ist antragsberechtigt für die Auftrittsförderung?**

Antragsberechtigt sind Künstler mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister wie Veranstaltungstechniker oder Maskenbildner mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Wie hoch ist die Finanzhilfe?**

Die Regierung stellt für 2020 ein Gesamtbudget in Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung. Künstler oder auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister können eine Auftrittsförderung in Höhe von 250 EUR pro Veranstaltung erhalten. Ein Antragsteller kann maximal drei Mal in den Genuss der Auftrittsförderung für das Jahr 2020 kommen.

Der Veranstalter, der einen Künstler oder einen auf den Kulturbetrieb spezialisierten Dienstleister für eine Veranstaltung bucht, verpflichtet sich dazu, ebenfalls ein Honorar in Höhe von mindestens 250 EUR zu zahlen.

Die Veranstaltungen müssen zudem öffentlich zugänglich sein. Für private Feiern oder geschlossene Gesellschaften kann die Auftrittsförderung nicht genutzt werden.

**Wo kann der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag ist online zu stellen. Das Formular zur Beantragung der Auftrittsförderung wird am 1. September 2020 freigeschaltet.

**Wie läuft das weitere Verfahren nach der Antragsstellung ab?**

Der Antragsteller gibt für das 2. Halbjahr 2020 an, für wie viele Veranstaltungen er voraussichtlich gebucht wird.

Die Verwaltung prüft den Antrag. Wenn dieser vollständig und korrekt ist, erhält der Antragsteller einen Vorschuss in Höhe von 100% der Auftrittspauschalen. Wenn das zugesagte Auftrittskontingent erreicht ist bzw. spätestens sechs Monate nach erteilter Zusage, teilt der Antragsteller mit, für wie viele Veranstaltungen er gebucht worden ist. Dazu legt der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen vor. Sollte die erforderliche Anzahl an Veranstaltungen nicht erreicht worden sein, werden dem Antragsteller weitere sechs Monate eingeräumt, um die erforderlichen Auftritte zu absolvieren.

**Wie müssen die erforderlichen Belege konkret aussehen?**

Für den Nachweis der Veranstaltungen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

* ein schriftlicher Vertrag zwischen Antragsteller und Veranstalter inkl. der Angaben zum vereinbarten Honorar
* ein Zahlungsnachweis über die Honorarzahlung des Veranstalters; als Zahlungsnachweise sind Quittungen, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen oder Ähnliches annehmbar.
* ein öffentlicher Veranstaltungsnachweis; das kann ein Flyer, ein Auszug aus einer Internetseite, eine Werbeanzeige, ein Plakat, ein Zeitungsbericht oder Ähnliches sein.

**Ist die Auftrittsförderung mit den anderen Zuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder anderer belgischer Gebietskörperschaften wie des Föderalstaats oder der Wallonischen Region kumulierbar?**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig.

**Was müssen Antragsteller auf jeden Fall tun?**

Der Antragsteller bestätigt mit Einreichen des Antrags:

* Nur korrekte Angaben zu machen.
* Alle relevanten Belege auf Anfrage bereit zu halten.